

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

Outback Stiftung

(2) Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung im Sinne der §§ 80 ff BGB, 2 Abs. 1 StiftG NW mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen und des umgebenden sozialen Netzes in Deutschland und im Ausland, die Akquisition und Ausbildung der für die Durchführung der Arbeit benötigten Personalressourcen, außerdem die Förderung von Talenten, auch Erwachsenen, auf allen Gebieten.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die individuelle pädagogische Begleitung zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen, auch von Erwachsenen z. B. durch

- die Begleitung, Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen und der sie umgebenden sozialen Netze (Familie, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz etc.);
- die Entwicklung von individuellen pädagogischen Konzepten;
- die Durchführung von individualpädagogischen Austauschprogrammen im In- und Ausland;
- die Betreuung, Beratung und Förderung von besonders Begabten und Talentierten, auch Erwachsenen;

- die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
 - gegebenenfalls die Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle oder einer Jugendhilfeeinrichtung o.ä..
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten in dieser Eigenschaft mit Ausnahme der Bestimmungen in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6). Die Stiftung ist berechtigt, sich bei allen öffentlichen und privaten Institutionen um Finanzierungen, Zuschüsse und sonstige Mittel dieser Art zu bewerben, soweit diese Mittel im Sinne des Stiftungszweckes verwendet werden.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung wird von dem Stifter wie folgt eingebracht:

- Stifter Klaus Kotzan, Düsseldorf **€ 50.000,00 €**

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind daraus vorab zu decken. Sofern der Stifter als Vorstandsmitglied tätig ist, kann er dafür eine angemessene Vergütung beanspruchen.

- (2) Die Stiftung darf einen Teil, höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, sein Grab zu pflegen und sein Andenken zu ehren.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Kuratorium angehören.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht zunächst aus einer Person, dem Stifter. Es können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorstand und, wenn weitere Vorstandsmitglieder bestellt sind, Vorsitzender des Vorstandes. Er kann das Amt des Vorsitzenden oder Vorstandes jederzeit niederlegen und auf die Mitgliedschaft im Vorstand verzichten.

- (3) Solange der Stifter selbst Vorstand ist, werden weitere Vorstandsmitglieder von dem Stifter bestellt und entlassen.

Nach Ausscheiden des Stifters als Vorstand werden der Vorsitzende des Vorstandes und weitere Vorstandsmitglieder und ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seine Mitglieder abberufen werden.

- (4) Wenn der Vorstand die laufenden Geschäfte selbst führt, dann wird mit den Mitgliedern des Vorstandes ein Dienst- oder Honorarvertrag abgeschlossen, in dem die Bezüge festgelegt und die Aufgaben geregelt werden können. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre angemessenen Auslagen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben getätigt haben, gegen Nachweis erstattet.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist der Stifter Vorstand, dann ist er stets zur alleinigen Vertretung der Stiftung befugt. Sind weitere Mitglieder bestellt und ist der Stifter nicht mehr Vorstand, dann handelt ein Vorstandsmitglied jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) soweit erforderlich (siehe Abs. 3), die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, die Festsetzung ihrer Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13 der Satzung.

- (3) Wenn der Vorstand die laufenden Geschäfte nicht führt und in diesem Fall nur ehrenamtlich für die Stiftung tätig ist, kann der einen Geschäftsführer für bestellen. Für dessen Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte niedergelegt sind. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB, d. h. seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Sind neben dem Stifter weitere Vorstandsmitglieder bestellt, bedürfen Geschäfts- und Rechtshandlungen die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, eines vorherigen Beschlusses des Kuratoriums. Für diesen Fall kann das Kuratorium eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und jederzeit ändern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Stifters den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und von dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch mündlich, schriftlich, fernschriftlich oder per e-mail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen. Solche Beschlüsse sind anschließend schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens 5 Personen. Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn der Stifter nicht mehr Vorstand ist, hat er das Recht, zum Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt zu werden oder dessen sonstiges Mitglied zu sein.

- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist unbefristet. Der Stifter hat das Recht, dem Kuratorium lebenslang anzugehören. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Wird das Kuratorium von drei auf bis zu fünf Personen erweitert, dann bestellt das Kuratorium die neuen Mitglieder.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes. Der Stifter kann als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- b) der Abschluss von Dienst- oder Honorarverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
- c) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- e) die Beschlußfassung im Rahmen von Satzungsänderungen oder bei der Auflösung der Stiftung.

- (3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Umlaufbeschlüsse sind zulässig, § 9 Abs. 3 gilt insoweit sinngemäß. Das gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Kuratoriums sowie Beschlüsse gem. § 12 und 13.

- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß muß einstimmig gefaßt werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des in § 2 geregelten Zweckes der Stiftung zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder gegebenenfalls den Zusammenschluß mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die Förderung der Erziehung, Aus- und Weiterbildung und von Talenten im Sinne des § 2 der Satzung. Darüber beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Nach den derzeit geltenden Vorschriften des Stiftungsgesetzes NRW in der Fassung vom 21.06.1977 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 21) :
- a) Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
 - b) die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
 - c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstückseigenen Rechten,
 - d) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

Genehmigungspflichtige Vorhaben dieser Art sind der Stiftungsaufsichtsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen und können von ihr beanstandet oder untersagt werden, wenn sie den Willen des Stifters verletzen würden.

- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

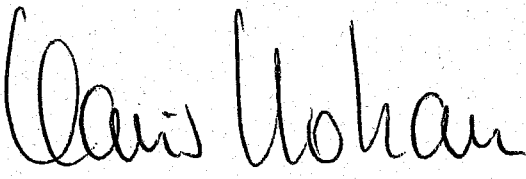
§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichts behördlichen Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ungültig sein oder werden, dann bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Der Stifter oder das Kuratorium verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Regelung eine Bestimmung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls sich eine Lücke in den Bestimmungen dieser Satzung herausstellen sollte.

Düsseldorf, den 14.10.2003



(Klaus Kotzan)